

geschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Die Vorschrift geht damit über die bisherigen Möglichkeit (VOL/A) bzw. Pflicht (VOB/A) zur Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise deutlich hinaus. Der öffentliche Auftraggeber ist jedoch zugleich berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.

§ 58 VgV-E regelt Einzelheiten zum Zuschlag und zu den Zuschlagskriterien. Nach wie vor ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen, das auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses zu ermitteln ist. Hierbei kann der Auftraggeber unter bestimmten Voraussetzungen auch qualitative, umweltbezogene und soziale Faktoren eines Angebotes berücksichtigen. § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV-E sieht nunmehr vor, dass als **Zuschlagskriterien** (vgl. auch § 127 GWB-E) auch „die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann.“ § 59 VgV-E enthält eine eigene Regelung zur Berechnung von **Lebenszykluskosten**. In Abschnitt 4 finden sich zudem besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen. Der öffentliche Auftraggeber kann gemäß § 58 Abs. 2 Satz 3 VgV-E auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, so dass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird. Im Übrigen können **Nebenangebote** entgegen der BGH-Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 07.01.2014, X ZB 15/13) zum bisherigen Recht gemäß § 35 Abs. 2 Satz VgV-E zukünftig auch für den Fall zugelassen werden, dass der Preis das alleinige Zuschlagskriterium ist.

Abschnitt 3 – Besondere Vorschriften für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen

Abschließend noch ein kurzer Blick auf das besondere Verfahrensregime in §§ 64 ff. VgV-E für die Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen. Gemäß § 65 Abs. 1 VgV-E steht dem Auftraggeber

u.a. das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und der wettbewerbliche Dialog nach seiner Wahl zur Verfügung. Als Zuschlagskriterium kann insbesondere der Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters oder des vom Bieter eingesetzten Perso-

nals berücksichtigt werden, soweit dies nicht bereits im Rahmen der Eignung berücksichtigt worden ist. Der öffentliche Auftraggeber kann für den Eingang der Angebote und der Teilnahmeanträge ggf. abweichende Fristen bestimmen (Soll-Mindestfrist: 15 Tage).

Das Honorar für Änderungen

§ 10 HOAI schafft Klarheit und ist leicht anzuwenden. Und doch bleiben Fragen.



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Honorare nach HOAI, Ingside® Büsum

Nicht nur beim Bau sondern auch bei der Planung kommt es aus zumeist guten Gründen regelmäßig zu Änderungs- und Ergänzungsleistungen. Die Beteiligten sollten die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zur Honorierung solcher Leistungen kennen und dadurch Streit und Verzögerungen vermeiden.

Die HOAI i.d.F. 2013 enthält konkrete und eindeutige Regelungen wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen sich im Nachhinein Änderungen am beauftragten Leistungsumfang ergeben. Der Verordnungsgeber hat in § 10 der HOAI in den Absätzen 1 und 2 die beiden Fälle geregelt, die regelmäßig auftreten. Es heißt dort:

§ 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs

(1) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen, so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.

(2) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung von Grundleistungen, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase schriftlich zu vereinbaren.

Das wichtigste Kriterium: die anrechenbaren Kosten

Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der beiden Absätze besteht darin, dass sich die anrechenbaren Kosten ändern bzw. gerade nicht ändern. Nur daran wird festgemacht, welche der beiden Vorschriften für die Honorarberechnung heranzuziehen ist.

Geänderter Leistungsumfang § 10 Abs. 1 HOAI

Änderungen bzw. Ergänzungen sind bei Baumaßnahmen „normal“. Es gibt hierfür vielerlei, zumeist gute Gründe. Die mit Abstand meisten Änderungen/Ergänzungen entstehen durch Wünsche des Bauherrn, der seine Vorstellungen oftmals erst mit fortschreitendem Bau konkretisiert oder eben ändert.

Nach der Vorschrift in § 10 Abs. 1 HOAI ist zunächst eine „Einigung“ der Parteien vorausgesetzt. D.h., es muss eine Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen vorliegen. Diese braucht nicht schriftlich getroffen zu sein, sie kann auch durch schlüssiges Handeln (konkudent) getroffen werden.

Auch muss sich die Änderung/Ergänzung auf den bereits geschlossenen Ver-

trag beziehen. Es kann sich also nicht um ein neues Objekt handeln.

Die Bedingung, dass sich die anrechenbaren Kosten ändern müssen, zeigt, dass es sich um ein bereits beauftragtes Objekt handeln muss, denn die anrechenbaren Kosten beziehen sich gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 6 Abs. 1 HOAI immer nur auf ein Objekt.

Kommt ein neues Objekt hinzu, handelt es sich immer um einen neuen Auftrag. Die Grundleistungen für das „neue“ Objekt wären nach den Bestimmungen der HOAI insgesamt und nicht nach § 10 HOAI zu vergüten.

Die Vorschrift, dass für die von der Änderung/Ergänzung betroffenen Grundleistungen die Honorarberechnungsgrundlagen schriftlich anzupassen sind, wirft allerdings Fragen auf. Denn neben den anrechenbaren Kosten gehören auch die Honorarzone und das Leistungsbild zu den Berechnungsgrundlagen. Es ist zu bedenken, dass durch eine Änderung/Ergänzung im Einzelfall sich auch die Zuordnung zur objektiv zutreffenden Honorarzone ändern kann. Die Planungsanforderungen an das Objekt können gerade wegen der Änderung/Ergänzung steigen oder sinken. Insoweit wäre es wichtig, die Grundlagen für die Honorarberechnung tatsächlich schriftlich zu vereinbaren.

Auch ist es denkbar, dass die Parteien im ursprünglichen Vertrag z.B. die Honorarzone III zum Mittelsatz vereinbart hatten. Fehlt es nun an einer schriftlichen Vereinbarung bzgl. der Honorarberechnungsgrundlagen für die Änderung/Ergänzung, stellt sich die Frage, ob der Auftragnehmer dann gem. § 7 Ab. 1 HOAI auf den Mindestsatz zurückfällt und/oder es bei der ursprünglich vereinbarten Honorarzone bleibt?

Die überwiegende Meinung in der Fachliteratur geht davon aus, dass dies nicht der Fall ist. Die Schriftform sei keine Anspruchsgrundlage für das Honorar für die Änderungs- bzw. Ergänzungsleistungen. Sie sei vielmehr nur aus Beweisgründen dringend zu empfehlen. Dies muss gerade für diejenigen Fälle unterstrichen werden, in denen es zu einer Änderung der Honorarzone kommt und/oder ein Honorarsatz oberhalb des Mindestsatzes vereinbart war.

Die Regelung in § 10 Abs. 1 HOAI ist in dieser Form neu. Sie stellt klar, dass der Auftragnehmer bei Änderungs-/Ergänzungsleistungen einen Honoraranspruch hat. Dies war allerdings auch früher so. Insoweit hätte es dieser Vorschrift nicht bedurft. Zur Klarstellung ist sie aber zu begrüßen.

Honorarabrechnung nach HOAI für Änderungs-/Ergänzungsleistungen									
geänderte Planung					Honorar 3				
Änderung/Ergänzung	Honorar 2								
erste Planung	Honorar 1								
Leistungsphasen	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Leitsatz

Grundsätzlich gilt:

Bei Änderungs-/Ergänzungsleistungen fallen stets drei Honorare an, nämlich

- eines bis zur Änderung/Ergänzung
- eines für die Änderung/Ergänzung
- eines ab der Änderung/Ergänzung

Beispiel

Für ein Objekt liegen die Leistungsphasen 1 bis 4 fertig vor. Der Bauherr möchte im Rahmen der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) Änderungen/Ergänzungen vornehmen. Für die Änderung/Ergänzung ist die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) nicht erforderlich. Das Honorar ist wie folgt abzurechnen:

- Leistungsphasen 1 bis 4 für die ursprüngliche Planung auf der Grundlage der Kostenberechnung.
- Leistungsphasen 1 bis 3 für die Änderungen auf der Grundlage der Kostenberechnung für diese Änderungen.
- Leistungsphasen 5 bis 9 auf der Grundlage der fortgeschriebenen Kostenberechnung (ursprüngliche Planung, abzgl. der entfallenen Leistungen, zzgl. der neuen, geänderten Leistungen). Siehe hierzu die obestehende Grafik.

Die mit dieser Abrechnung verbundenen Differenzierung der Honorarberechnung ist systemimmanent.

Wiederholte Grundleistung (§ 10 Abs. 2 HOAI)

Anders als in den Fällen des Abs. 1 kommt es bei der Wiederholung von Grundleistungen gerade nicht darauf an, dass sich die anrechenbaren Kosten ändern. Zunächst gilt auch hier, dass es sich nur um Grundleistungen für ein bereits beauftragtes Objekt handeln kann. Für ein (noch) nicht beauftragtes Objekt können Grundleistungen zunächst nicht wiederholt werden, sondern fallen erstmalig an.

Nach der amtlichen Begründung zu § 10 Abs. 2 HOAI soll es bei der Bewertung der wiederholten Grundleistung auf den Mehraufwand des Auftragnehmers ankommen. Welche Parameter dabei zu berücksichtigen sind, ist der amtlichen Begründung bedauerlicherweise nicht zu

entnehmen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch hierfür sog. Splittingtabellen herangezogen werden können.

Auch der Absatz 2 enthält keine Regelung für den Fall, dass eine schriftliche Vereinbarung nicht getroffen wird. Auch hier ist davon auszugehen, dass die Schriftform keine Anspruchsvoraussetzung darstellt sondern lediglich zu Beweis Zwecken erforderlich ist.

Es bleibt die Frage, welche Grundleistungen in der Praxis tatsächlich wiederholt werden, ohne dass sich die anrechenbaren Kosten ändern. Dazu ist zunächst zu sagen, dass alle Grundleistungen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nur einmal zu erbringen sind. So ist z.B. die Grundleistung e) in der Leistungsphase 3 in der Anlage 12 zur HOAI (Leistungsbild Ingenieurbauwerke) bis zu dreimal zu erbringen. Auch an anderen Stellen finden sich solche Mehrungen. Grundsätzlich aber gilt „nur einmal“.

Wird z.B. die Abnahme einer Bauleistung verweigert und nach Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten wesentlichen Mängel erneut durchgeführt, dann handelt es sich um eine wiederholte Grundleistung. Etwas anderes ergibt sich aus der Grundleistung e) in der Anlage 13 zur HOAI (hier Beispiel Verkehrsanlage) nicht.

Genau für solche „wiederholte Grundleistungen“ stellt die Vorschrift in § 10 Abs. 2 HOAI klar, dass ein Honoraranspruch besteht. Auch hier gilt, dass dies bereits früher so war. Insoweit hätte es auch dieser Vorschrift nicht bedurft. Zur Klarstellung und damit zur Streitvermeidung ist sie aber zu begrüßen.

Fazit

- Änderungen/Ergänzungen können sich immer nur auf ein bereits beauftragtes Objekt beziehen.
- Bei Änderungs-/Ergänzungsleistungen fallen immer drei Honorare an.
- Eine schriftliche Vereinbarung ist keine Anspruchsvoraussetzung sondern aus Beweisgründen wichtig.
- Die Bewertung von wiederholten Grundleistungen kann sich nach einschlägigen Splittingtabellen richten.
- Es empfiehlt sich grundsätzlich eine schriftliche Leistungs- und Honorarvereinbarung zu treffen.